

Antrag auf Freistellung vom Schulbesuch

auf Grundlage der Schulpflichtverordnung des Bildungsministeriums MV

An Klassenlehrer/in Herr / Frau _____

von _____ aus Klasse _____

Antrag auf Freistellung vom Schulbesuch vom _____ bis _____

Die Freistellung umfasst _____ Unterrichtsstunden/ Tage.

Begründung (ggf. Nachweise beifügen):

Mir ist bewusst, dass durch eine Freistellung Fehlzeiten entstehen, die nachteilige Folgen für eine Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. für das Bestehen einer Prüfung zur Folge haben können. Ich bin bereit, das dadurch entstehende Risiko zu tragen. Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt werden muss.

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (bei Volljährigkeit: Schüler/in)

Der ausgefüllte Antrag muss spätestens 1 Woche vor der Freistellung beim Klassenlehrer vorliegen.

Stellungnahme des Klassenlehrers bei Freistellung ab drei Tagen:

Die Beurlaubung wird als Ausnahmefall nach § 9, Absatz 1 genehmigt.

Die Beurlaubung wird nicht genehmigt mit folgender Begründung:

Ort, Datum Unterschrift Schulleiter/Klassenlehrer/in

Das Original verbleibt bei dem/der Schüler/in, eine Kopie wird in der Schülerakte abgelegt.

Antrag auf Freistellung vom Schulbesuch auf Grundlage der Schulpflichtverordnung des Bildungsministeriums MV

Anlage: § 8 und § 9 der Schulpflichtverordnung MV von 1996

§ 8 Befreiung vom Unterricht

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilzunehmen.
- (2) Über die Befreiung bis zu einem Monat entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die untere Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Über die stundenweise Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheidet der zuständige Fachlehrer, soweit ihm gemäß § 101 Abs. 5 des Schulgesetzes diese Befugnis vom Schulleiter übertragen wurde. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden. Die Freistellung ist von einem Erziehungsberechtigten oder vom volljährigen Schüler schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sofern der Befreiungsgrund nicht offenkundig ist, kann eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) eingeholt werden.
- (4) Bei glaubhafter Versicherung des Schülers oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus religiösen Gründen eine zeitweise Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.
- (5) Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V S. 145)

§ 9 Beurlaubung vom Unterricht

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.
- (2) Über die Beurlaubung eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die untere Schulaufsichtsbehörde.

* Die "Schulaufsichtsbehörden" wurden mittlerweile in "Schulbehörden" umbenannt.

** Das Feiertagsgesetz M-V wurde zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung vom 20.07.2004 (GVOBl. M-V 15/2004, S. 390).

Das Original verbleibt bei dem/der Schüler/in, eine Kopie wird in der Schülerakte abgelegt.